

Prozeßbericht Schadensersatz- und Schmerzensgeld- anspruch bei verjährtem sexuellem Mißbrauch?

Bei sexuellem Mißbrauch stellt sich sowohl in strafrechtlicher als auch in zivilrechtlicher Hinsicht häufig die Frage nach Verjährung.

Im berichteten Fall war die 1963 geborene Klägerin in den Jahren 1973-1977 von ihrem Patenonkel sexuell mißbraucht worden. Im September 1990 begab sie sich wegen Depressionen, Störungen des sexuellen Erlebens, Beschädigungen des Selbstwertgefühles und weiteren schwerwiegenden Störungen in psychotherapeutische Behandlung. Im Verlauf der Behandlung stellte sie fest, daß diese Störungen auf den sexuellen Mißbrauch zurückzuführen waren. Strafrechtlich war zu diesem Zeitpunkt bereits Verfolgungsverjährung eingetreten.

Im Herbst 1992 wurde Klage auf Ersatz der bis zu diesem Zeitpunkt angefallenen Therapiekosten und auf Zahlung eines Schmerzensgeldes eingereicht.

Bezüglich der dreijährigen Verjährungsfrist nach § 852 BGB wurde vorgetragen, daß die Klägerin als psychologische Laiin erst in der therapeutischen Behandlung die Ursächlichkeit zwischen schadensverursachendem Ereignis (sexuellem Mißbrauch) und dem Schaden (Depressionen etc.) erkennen konnte und daher die Verjährungsfrist erst ab diesem Zeitpunkt zu laufen beginnt. Zurückgegriffen wurde dabei auf die Argumentation des BGH bei Kunstfehlerprozessen¹.

Zum Beweis für den Mißbrauch wurde die Vernehmung der Klägerin als Partei und die Einholung eines Glaubwürdigkeitsgutachtens, zum Beweis der Ursächlichkeit zwischen dem sexuellen Mißbrauch und den aufgetretenen Schäden die Einholung eines Sachverständigengutachtens angeboten.

In der mündlichen Verhandlung bestätigte das Gericht die dargelegte Rechtsauffassung. Die Taten selbst seien verjährt, nicht jedoch die Schadensfolgen, für diese beginnt der Lauf der Verjährungsfrist vielmehr erst dann, wenn Kenntnis des Kausalzusammenhangs zwischen schadensverursachendem Ereignis und dem Schaden gegeben ist. Bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen kann insoweit also ein Schadens- und Schmerzensgeldanspruch gemäß § 823 BGB i.V.m. § 176 StGB gegeben sein. Die Beweislast für den sexuellen Mißbrauch, die eingetretenen Schäden und die Ursächlichkeit zwischen dem Mißbrauch und den Schäden trifft die Klägerin.

Für den Fall des Eintritts in die Beweisaufnahme kündigte das Gericht an, die Vernehmung der Klägerin als Partei gem. § 448 ZPO anordnen zu wollen. Auch sei die Einholung eines Sachverständigengutachtens zur Frage der Glaubwürdigkeit der Klägerin und zur Frage der Kausalität zwischen sexuellem Mißbrauch und den eingetretenen Schäden beabsichtigt.

Das Verfahren wurde durch Vergleich, in dem der Beklagte sich zur Zahlung einer Geldsumme an die Klägerin verpflichtete, beendet.

Der Klägerin war für das Verfahren Prozeßkostenhilfe bewilligt worden.

Ursula Seifert, Frankfurt am Main

Beschluß*

LG Koblenz, § 1666 I BGB

„Go Order“

Der Beschwerdeführer wird verpflichtet, es ab dem 1. Oktober 1993 zu unterlassen,

1. *das Haus V. 2 in N. in Person zu nutzen, sich darin aufzuhalten oder sonst dort zu erscheinen,*
2. *den Zugang zum Haus V. 2a in N. zu betreten,*
3. *in N. oder H. Wohnung zu nehmen oder sich dort aufzuhalten oder sonst dort zu erscheinen,*
4. *sich einem der Antragsteller zu 1) bis 3) auf eine geringere Entfernung als 100 Meter zu nähern,*
5. *Umgang mit einem der Antragsteller zu suchen oder zu pflegen.*
6. *Für jeden Fall der Zuwiderhandlung gegen eine der Verpflichtungen aus 1. bis 5. wird dem Antragsgegner die Festsetzung von Zwangsgeld bis zu 50.000,- DM angedroht.*

Beschluß des LG Koblenz vom 29.7.1993 – 10 T 83/93 –

Aus den Gründen

Der Beteiligte zu 4) ist durch Urteil des Amtsgerichts Montabaur vom 6. April 1990 wegen sexuellen Mißbrauchs zum Nachteil der Antragsteller (Anm. d. Red.: zwei Mädchen, geb. 1980 und 1983, ein Junge, geb. 1986) in vier Fällen, dreimal fortgesetzt und zweimal in Tateinheit mit der Vornahme homosexueller Handlungen begangen, zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von zwei Jahren verurteilt worden. Unter Anrechnung der vollzogenen U-Haft ist die Vollstreckung der Restfreiheitsstrafe auf fünf Jahre zur Bewährung ausgesetzt worden. In der Hauptverhandlung am 6. April 1990 erklärte der Beteiligte zu 4): „Ich erkläre im Interesse der betroffenen Kinder mich diesen gegenüber verpflichtet, meinen Aufenthalts- und Wohnort innerhalb einer Frist von einem Jahr dauerhaft von N. weg zu verlegen“. Der Vertreter der Antragsteller nahm die Verpflichtungserklärung an. Als Bewährungsaufgabe wurde unter anderem angeordnet, daß der Beteiligte zu 4) jeden Kontakt mit den Kindern zu unterlassen habe und daß er die begonnene psychotherapeutische Behandlung fortsetzen müsse, solange dies erforderlich sei.

* Anm. der Red.: Es handelt sich um die Beschwerdeentscheidung zum Beschluß des AG Westenburg, STREIT 3/93, S. 112

1 Vgl. BGH NJW 1980, 189 f.; NJW 1989, 2323 f.; NJW 1990, 2808 f.; NJW 1991, 2350.

Der Beschwerdeführer wohnt auch nach der Verurteilung weiterhin in seinem Haus in N., V. 2. Dieses Haus hat eine gemeinsame Zufahrt mit dem Haus V. 2a, das den Eltern der Antragstellerin zu 3) gehört. Vom Kinderzimmer aus ist die Zufahrt einsehbar. Die Antragsteller wohnten früher alle in diesem Haus. Sie sind wie Geschwister aufgewachsen. Die Eheleute K. sind Miteigentümer des Hauses. Sie sind innerhalb des Ortes inzwischen umgezogen. Die Eheleute leben getrennt. Die Beteiligte zu 2) wohnt mit ihren Eltern in einem Haus, das in einer Zufahrtsstraße zu dem Grundstück des Beteiligten zu 4) gelegen ist. Die Familien der Antragsteller pflegen weiterhin regen Kontakt, die Kinder spielen zusammen und die Mütter der Beteiligten zu 1) und 3) wechseln sich in der Beaufsichtigung beider Kinder im Tagesrhythmus ab.

Der Beteiligte zu 4) betreibt einen mobilen Handel mit Waffeln. Er hat einen entsprechenden Verkaufswagen, den er in seiner Garage abzustellen pflegt, wo er auch die Gerätschaften säubert.

Der Beteiligte zu 4) zog nicht entsprechend seiner Verpflichtungserklärung vor dem Schöffengericht Montabaur freiwillig aus dem Haus aus. Daher beantragten die Beteiligten zu 1) bis 3), vertreten durch ihre Eltern, den Erlaß einer vormundschaftsgerichtlichen Schutzmaßnahme des Inhalts, daß der Beteiligte zu 4) verpflichtet werde, seine Wohnung zu verlassen und anderweitig, außerhalb des Bereichs der Kinder, Wohnung zu nehmen.

Diesem Begehren hat der Amtsrichter nach Anhörung der Beteiligten durch den angefochtenen Beschluß entsprochen.

Der Beteiligte zu 4) wurde dazu verpflichtet, seine Wohnung bis spätestens 15. Mai 1993 zu verlassen und nicht weiter zu benutzen. Ihm wurde untersagt, das Haus nach dem genannten Zeitpunkt weiter zu betreten, und aufgegeben, es zu unterlassen, den Zugangsweg zum Haus weiter zu benutzen. Ihm wurde ferner aufgegeben, seine Wohnung nicht innerhalb eines Radius von 500 Metern Entfernung, ausgehend von seiner bisherigen Wohnung, zu nehmen.

Hiergegen wendet sich der Beteiligte zu 4) mit der Beschwerde, zu deren Begründung er ausführt, daß die vormundschaftsgerichtliche Maßnahme seine berufliche Existenz und seine Ehe zu vernichten drohe.

Die Antragsteller halten an ihrem Begehren fest und weisen darauf hin, daß die Gefährdung ihrer geistig-seelischen Entwicklung höher zu bewerten sei.

Die Kammer hat alle Beteiligten persönlich angehört und ein psychologisches Gutachten der Sachverständigen Dipl.-Psychologin Sch. zur Frage der Gefährdung der Entwicklung der Kinder eingeholt.

Die Beschwerde hat in der Sache keinen Erfolg.

Gemäß § 1666 Abs. 1 BGB ist das Vormundschaftsgericht verpflichtet, von Amts wegen die zur Abwendung der Gefährdung eines Kindes erforderlichen Maßnahmen zu treffen, wenn das körperliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes gefährdet ist, was auch durch das Verhalten eines Dritten bedingt sein kann, und die Eltern nicht in der Lage sind, die Gefahr abzuwenden. § 1666 Abs. 1 Satz 2 BGB sieht ausdrücklich die Möglichkeit vor, daß das Vormundschaftsgericht auch Maßnahmen mit Wirkung gegen Dritte trifft.

Die Voraussetzungen dieser Eingriffsnorm sind im vorliegenden Fall gegeben.

Vormundschaftsgerichtliche Schutzmaßnahmen mit Wirkung gegen den Beschwerdeführer sind gerechtfertigt, weil von dem Beschwerdeführer eine erhebliche Gefährdung für das geistig-seelische Wohl der minderjährigen Beteiligten zu 1) bis 3) ausgeht.

Der sexuelle Mißbrauch, den der Beschwerdeführer zum Nachteil der Antragsteller begangen hat, stellt einen tiefen Eingriff in die Persönlichkeitsentwicklung der Kinder dar. Die Kinder weisen als Folge des Mißbrauchs bis heute anhaltende erhebliche psychische Beeinträchtigungen auf. Das bestreitet auch der Beschwerdeführer nicht.

Nach dem Ergebnis der Anhörung und des Sachverständigengutachtens bestehen die Folgen des sexuellen Mißbrauchs unter anderem in einem ausgeprägten Mangel an Selbstvertrauen und Selbstwertgefühl der Kinder und in Scham- und Schuldgefühlen in Bezug auf das Tatgeschehen.

Der notwendige Prozeß der individuellen persönlichen Verarbeitung des durch den sexuellen Mißbrauch verursachten Traumas erfordert die Herstellung eines äußeren Umfeldes, das den Kindern das hierfür notwendige Maß an Sicherheit und Vertrauen bieten kann. Der Aufbau dieses schützenden Umfeldes ist jedoch nicht möglich, so lange die räumliche Nähe zu dem Beschwerdeführer fort dauert und bei allen Kindern zu einer fortgesetzten Wiederbelebung der bedrohlichen und das Selbstwertgefühl entwertenden Mißbrauchserlebnisse führt. Diese Erkenntnisse waren auch schon Gegenstand der Erörterungen in der Hauptverhandlung am 6. April 1990. Auf Vorlage der psychologischen Stellungnahme der Kinderklinik S. und des Psychologen St., die u.a. ergaben, daß jeglicher weiterer Kontakt zu dem Schädiger äußerst ungünstig für den Heilungsprozeß der Kinder sei, hat der Beteiligte zu 4) die vorstehend zitierte Verpflichtungserklärung abgegeben.

Hinzu kommt, daß auch die äußere Lebensgestaltung der Kinder durch die Anwesenheit des Beschwerdeführers in unmittelbarer Nachbarschaft beeinträchtigt wird. Die Kinder leben in ständiger

Angst, ihrem Schädiger in ihrem engen Wohnumfeld zu begegnen. Das führt zu erheblichen Einschränkungen auch ihrer physischen Entfaltungsmöglichkeiten beim Spielen und allgemein beim Aufenthalt im Freien und zu einem andauernden Gefühl der Bedrohtheit.

Die Eltern der Kinder können die Gefahr nicht abwenden. Eine ständige Beaufsichtigung der Kinder durch die Eltern ist, auch im Hinblick auf das Alter der Kinder, nicht lückenlos durchführbar. Selbst die Begleitung der Eltern verhindert nicht, daß in den Kindern ein Gefühl der Bedrohung entsteht und die Erinnerung an die Mißbrauchserlebnisse hervorgerufen wird, wenn sie dem Beschwerdeführer begegnen.

Der Beschwerdeführer hat zwar von sich aus angeboten, sich weitestgehend in seinem Haus aufzuhalten und durch Übernahme weiterer Verpflichtungen Kontakt mit den betroffenen Antragstellern zu vermeiden.

Diese Absichtserklärung des Beschwerdeführers stellt aber kein geeignetes Mittel zur Beseitigung der Gefährdung dar, weil die Kinder auch im Hinblick auf die bereits einmal verbindlich abgegebene, aber nicht eingehaltene Verpflichtungserklärung kein höheres Maß an Sicherheit gewinnen würden. Die, in den Augen der Kinder, latent gegebene Gefahr, daß sich der Beschwerdeführer, wie zuvor, nicht an seine eigenen Regeln hält, beeinträchtigt die ungestörte Entwicklung der Kinder. Ihre Verunsicherung, sie könnten dem Beschwerdeführer doch begegnen, ist erst wirksam beseitigt, wenn sie wissen, daß der Beschwerdeführer nicht mehr in dem Haus V. und auch sonst nicht in ihrer Nähe wohnt.

Unabhängig davon kann wegen des bisherigen Gangs der Dinge das Gericht nicht darauf vertrauen, daß der Beschwerdeführer sein Wort hält.

Aus diesem Grunde ist ein vormundschaftsgerichtliches Eingreifen trotz der Erklärung des Beschwerdeführers erforderlich.

Das Vormundschaftsgericht hat, unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit, die geeigneten Maßnahmen zu treffen, die dem Schutz der Minderjährigen dienen. Wie bereits ausgeführt, kommt hier nur eine deutliche räumliche Trennung des Schädigers von den Opfern als geeignetes Mittel in Frage. Das ist hier mit einem Auszug des Beschwerdeführers aus seinem Haus verbunden. Ferner war der Tatsache Rechnung zu tragen, daß die Beteiligten K. und G. nicht mehr im Haus V. wohnhaft sind.

Bei einer zwangsweisen Trennung von Täter und Opfer im Wohnbereich ist immer zu berücksichtigen, daß eine solche Maßnahme in die Rechte des Betroffenen eingreift. Dies ist besonders mit Rücksicht auf die Erklärung des Beschwerdeführers zu

sehen, seine Ehefrau sei nicht bereit, mit ihm eine andere Wohnung zu beziehen.

Die Verpflichtung des Beschwerdeführers anderweitig, nicht in N. und H., also in der unmittelbaren Umgebung der betroffenen Kinder Wohnung zu nehmen, ist trotzdem gerechtfertigt, weil die zu schützenden Rechte der Antragsteller in der Güterabwägung überwiegen und eine mildere Maßnahme, die gleichermaßen geeignet ist, den Schutz der Kinder zu gewährleisten, nicht gegeben ist.

Hieraus folgt die Notwendigkeit, eine nicht ausreichende Maßnahme des Vormundschaftsgerichts in der Beschwerdeinstanz entsprechend anzupassen. Dem steht der Grundsatz des Verbotes der reformatio in peius in amtswegigen Verfahren, insbesondere in vormundschaftsgerichtlichen, die Schutzmaßnahmen zugunsten Minderjähriger zum Gegenstand haben (vgl. Keidel/Kunze/Winkler, FGG, 12. Aufl., RdNr. 117 f., insbes. 120 zu § 19 m.w.N.), nicht entgegen, soweit sich die verschlechternde Anordnung – wie hier – im Rahmen des Verfahrensgegenstandes hält.

Der amtsgerichtliche Beschluß trägt nicht in ausreichendem Maße dem Umstand Rechnung, daß die Antragsteller G. und K. nicht mehr im Haus V. 2a wohnhaft sind. Es ist notwendig, den Antragstellern einen Schutzrahmen zu bieten, in dem sie sich ohne Angst, dem Beschwerdeführer zu begegnen, entwickeln können. Dieser Zweck erfordert die nunmehr getroffenen Anordnungen.

Zwar wurde dem Beschwerdeführer bereits als Bewährungsaufgabe aufgegeben, Kontakt zu den Kindern zu meiden. Es ist aber zu berücksichtigen, daß diese Unterlassungsverpflichtung mit Ablauf der Bewährungszeit nicht mehr sanktioniert ist und zudem den Erfordernissen nicht umfassend Rechnung trägt. Deshalb waren zusätzliche und eigenständige Anordnungen nötig.

Um dem Beschwerdeführer die Möglichkeit zu geben, sich eine neue Wohnung zu suchen, ist verfügt, daß die Verpflichtungen erst am 1. Oktober 1993 beginnen.

Der Beschwerdewert wurde auf 10.000,- DM festgesetzt gemäß § 30 Abs. 2 Satz 2 KostO. Das entspricht dem geschätzten Wert des Interesses des Beschwerdeführers an der Aufhebung der Verpflichtung, seinen Wohnsitz zu wechseln, und dem Interesse der Antragsteller, daß der Beschwerdeführer das Umfeld der Kinder dauerhaft verläßt.

Mitgeteilt von RAin Claudia Burgsmüller, Wiesbaden